

Allgemeiner Überblick über das Programm

1. Zielsetzung

Das Europäische Programm INTERREG V Oberrhein soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im deutsch-französisch-schweizerischen Grenzgebiet des Oberrheins durch Förderung von Projekten unterstützen, die der in seinem Operationellen Programm (OP) festgelegten Strategie entsprechen.

2. Förderkulisse

Programmgebiet ist der Oberrheinraum. Es umfasst die Südpfalz, einen Teil des badischen Landesteils von Baden-Württemberg, das Elsass und die fünf Nordwestschweizer Kantone. Bestandteile des Programmgebiets sind:



in Rheinland-Pfalz:

- Landkreis Südliche Weinstraße
- Landkreis Germersheim
- Stadt Landau
- Verbandsgemeinde Hauenstein
- Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

in Baden-Württemberg:

- Stadtkreis / Landkreis Karlsruhe
- Stadtkreis Baden-Baden
- Landkreis Rastatt
- Ortenaukreis
- Landkreis Emmendingen
- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
- Stadtkreis Freiburg-im-Breisgau
- Landkreis Lörrach
- Landkreis Waldshut

im Elsass:

- Département Bas-Rhin
- Département Haut-Rhin

in der Nordwestschweiz:

- Kanton Basel-Stadt
- Kanton Basel-Landschaft
- Kanton Aargau
- Kanton Solothurn
- Republik und Kanton Jura

Daneben ist es unter bestimmten Bedingungen möglich, Einrichtungen von außerhalb des Programmgebiets in die Partnerschaft der geförderten Projekte einzubinden. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen aus einer Reihe von an das Programmgebiet angrenzenden Gebieten, die ein besonderes Potenzial für die Zusammenarbeit aufweisen. Hierzu zählen insbesondere der Raum im nördlichen Anschluss an das Programmgebiet (Raum Heidelberg, Mannheim, Ludwigshafen

Speyer), der Raum Kaiserslautern / Neustadt im Nordwesten des Programmgebiets sowie das Gebiet der beiden französischen Departements Territoire de Belfort und Doubs im Südwesten des Programmgebiets.

3. Herkunft und Umfang der Programmmittel

Das Programm INTERREG V Oberrhein wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.

Der EFRE-Beitrag zum Programm beläuft sich auf über 109,7 Millionen Euro und er ergänzt die in nationalen Kofinanzierungsmittel, die in die Projekte eingebracht werden.

4. Verordnungsrahmen und Programmdokumente

Die folgende Aufstellung ist nicht abschließend. Die genannten Dokumente können von der Internetseite des Programms heruntergeladen werden: www.interreg-oberrhein.eu.

Zum strategischen Rahmen des Programms:

- EUROPA 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, Mitteilung der Kommission, KOM(2010) 2020 endgültig

Verordnungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds):

- Gemeinsame Bestimmungen:
Verordnung (EU) Nr. **1303/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
- Bestimmung zum EFRE:
Verordnung (EU) Nr. **1301/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006
- Bestimmung zur ETZ:
Verordnung (EU) Nr. **1301/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Delegierte Verordnung (EU) Nr. **481/2014** der Europäischen Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme

Programmdokument:

- Operationelles Programm INTERREG V (A) Oberrhein (Frankreich – Deutschland – Schweiz), angenommen von der Europäischen Kommission am 16. Dezember 2014, in seiner Fassung vom 26. Oktober 2016

5. Interventionslogik

Die Interventionslogik beruht auf zwei grundlegenden Prinzipien:

- das Prinzip der thematischen Konzentration;
- das Prinzip der Ergebnisorientierung.

Beide Prinzipien finden gleichermaßen Anwendung auf die Erarbeitung und Umsetzung des Programms selbst, als auch auf alle geförderten Projekte. Diese Prinzipien bilden somit die Grundlage der gesamten Programmarchitektur.

Das Programm INTERREG V Oberrhein entspricht, wie alle Förderprogramme der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, einer sogenannten Interventionslogik, deren Rahmenbedingungen durch die Verordnungstexte vorgegeben sind. Die Interventionslogik soll sicherstellen, dass alle im Rahmen des jeweiligen Programms geförderten Projekte einer Strategie zur Entwicklung des Programmgebiets entsprechen und jeweils einen eindeutigen Beitrag zu deren Umsetzung leisten.

5.1. Thematische Konzentration

Mit dem Prinzip der thematischen Konzentration soll sichergestellt werden, dass die verfügbaren Fördermittel in denjenigen Bereichen eingesetzt werden, innerhalb derer im Programmgebiet mit Blick auf die Förderperiode 2014-2020 der größte Entwicklungsbedarf besteht.

Auf der **Ebene des Programms** INTERREG V Oberrhein schlägt sich dieses Prinzip darin nieder, dass nur bestimmte prioritäre Themenbereiche für eine Förderung in Frage kommen. Zur Identifizierung dieser prioritären Themenbereiche wurden im Rahmen der Erarbeitung des Programms INTERREG V Oberrhein zahlreiche Analysen und Untersuchungen sowie eine Reihe von Verfahren zur Konsultation verschiedener Akteursgruppen durchgeführt.

Konkret sind die 4 Prioritätsachsen des Operationellen Programms (OP) auf einzelne thematische Ziele und diesen zugeordnete Investitionsprioritäten begrenzt, die aus einem im Verordnungsrahmen vorgegebenen Katalog auszuwählen waren. Innerhalb der jeweiligen Investitionsprioritäten sieht das OP darüber hinaus spezifische Ziele vor, zu deren Umsetzung bestimmte grenzüberschreitende Entwicklungen verfolgt werden. Diese zusätzliche Eingrenzung soll eine bestmögliche Ausrichtung des Programms an den vordringlichen grenzüberschreitenden Herausforderungen und Potenzialen sicherstellen, die für den Oberrheinraum identifiziert wurden.

Auf der **Ebene der Projekte** schlägt sich das Prinzip der thematischen Konzentration darin nieder, dass nur solche Projekte für eine Förderung in Frage kommen, die sich einem der prioritären Themenbereiche des OP zuordnen lassen. Konkret bedeutet dies, dass jedes Projekt zu den grenzüberschreitenden Entwicklungen innerhalb eines spezifischen Ziels beitragen muss.

5.2. Ergebnisorientierung

Das Prinzip der Ergebnisorientierung hat zum Gegenstand, einen tatsächlichen Beitrag aller geförderten Projekte zu den prioritären Themenbereichen des Programms INTERREG V Oberrhein sicherzustellen. Dieser Beitrag soll zudem konkret messbar gemacht werden.

Auf der **Ebene des Programms** ist die Ergebnisorientierung zunächst durch die Formulierung der spezifischen Ziele gewährleistet, die für jeden Themenbereich klar vorgeben, welche Entwicklung angestrebt ist. Darüber hinaus enthält das OP für jedes spezifische Ziel verschiedene Indikatoren. Diese entsprechen konkreten Ergebnissen, die im Rahmen der Förderperiode 2014-2020 innerhalb der einzelnen Themenbereiche erzielt werden sollen, und sind mit bezifferten Zielwerten versehen

Auf der **Ebene der Projekte** macht sich die Ergebnisorientierung zunächst daran fest, dass jedes einzelne Projekt einen signifikanten Beitrag zu einem spezifischen Ziel des OP leisten muss. Außerdem sind alle Projekte dazu verpflichtet, quantifizierbare Beiträge zu bestimmten Indikatoren zu erbringen. Diese Anforderung spiegelt sich sowohl in den Kriterien für die Projektauswahl als auch in den Vorgaben zum Nachweis der Projektoutputs (siehe Kapitel „Outputberichte“) wider.